

Ausbilderprüfung

Bei nahezu allen Meister- und Befähigungsprüfungen ist die Ausbilderprüfung ein verpflichtender Prüfungsbestandteil, sofern der Kandidat

- sie nicht schon vorher abgelegt hat oder
- bereits einen Ausbilderkurs gemäß § 29 g BAG samt abschließendem Fachgespräch erfolgreich besucht hat oder
- von der Ablegung der Ausbilderprüfung durch Ablegung einer gleichgehaltenen Prüfung befreit ist.

Folgende Prüfungen werden gemäß BGBl. 354/1997 der Ausbilderprüfung bzw. dem erfolgreichen Besuch eines Ausbilderkurses gleichgehalten:

1. Die Notariatsprüfung,
2. die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
3. die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater,
4. die Fachprüfung für Steuerberater,
5. die Rechtsanwaltsprüfung,
6. die Ziviltechnikerprüfung,
7. die Prüfung für den Apothekerberuf,
8. **die Unternehmerprüfung,**
9. die Meisterprüfung gemäß den Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich abgelegt wurde,
10. die Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden, oder
11. die Richteramtsprüfung
12. die Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen,
13. die Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen,
14. die Abschlussprüfung an den Bauhandwerkerschulen,
15. die Abschlussprüfung an den Meisterschulen,
16. die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe,
17. die Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe,
18. die Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe,
19. die Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe,
20. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger,
21. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros,
22. die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren,
23. die Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe.

Die nachstehend angeführten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen sind dem Ausbilderkurs gemäß § 29g des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten:

1. Die Ausbildung an einer mindestens dreijährigen Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts geführt wird, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde,
2. die Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 435/1995 keine Abschlussprüfung abzulegen war,
3. die Ausbildung an den Meisterschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20/1998 keine Abschlussprüfung abzulegen war,
4. die Ausbildung an den Meisterklassen.